

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Italienstudien an der Freien Universität Berlin vom 15. Januar 2003	Seite 2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Italienstudien an der Freien Universität Berlin vom 15. Januar 2003	Seite 23

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Italienstudien
an der Freien Universität Berlin
vom 15. Januar 2003**

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. (1) Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 15. Januar 2003 die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Italienstudien erlassen.)*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren, Studienbeginn
- § 4 Gegenstände des Studiengangs
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Durchführung von Lehre und Studium
- § 7 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 8 Studienorganisation
- § 9 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 10 Auslandsstudium
- § 11 Studienphase I (1. - 4. Fachsemester) im Kernbereich
- § 12 Studienphase II und III (5. - 7. Fachsemester) im Kernbereich
- § 13 Studium in den Ergänzungsbereichen (Bausteinen)
- § 14 Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien
- § 15 Berufspraktikum
- § 16 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Lektüreliste italienische Literatur
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinien
- Anlage 4a: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 4b: Diploma Supplement (italienisch)

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Italienstudien vom 15. Januar 2003 Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Italienstudien an der Freien Universität Berlin.

§ 2

Studienziele

(1) Der Bachelorstudiengang Italienstudien soll den Studierenden im transdisziplinären Kontext eine gegenwartsbezogene Italienkompetenz mit grundlegender sprachpraktischer Ausbildung vermitteln. Er soll die Studierenden zur Tätigkeit in Industrie, Handel, Medien, Verlagswesen, im kulturellen Sektor, in internationalen Behörden, in Forschungseinrichtungen und im Auswärtigen Dienst im europäischen und speziell im deutsch-italienischen Rahmen befähigen.

(2) Durch seine Organisation, durch die Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien sowie durch seine trans- bzw. interdisziplinäre Anlage soll der Bachelorstudiengang zur Ausbildung und Weiterentwicklung allgemeiner Schlüsselqualifikationen der Studierenden beitragen wie

- Kommunikative Kompetenzen
- Interkulturelle Kompetenz
- Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in neue Bereiche
- Durchführung von Recherchen
- Organisations- und Planungsvermögen
- Eigenverantwortlichkeit
- Teamfähigkeit

(3) Aufgabe und Ziel der kommunikationsorientierten sprachpraktischen Ausbildung ist der Erwerb einer an beruflichen Anforderungen im weitesten Sinne ausgerichteten rezeptiven und produktiven Beherrschung des modernen gesprochenen und geschriebenen Italienisch in seinen unterschiedlichen Sprachregistern. Die/der Studierende erhält die Befähigung zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation sowohl im Standard-Italienisch als auch in fachspezifischen Kontexten. Ein Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von interkulturellen Kenntnissen.

(4) Aufgabe und Ziel des sprachwissenschaftlichen Studiums ist es, gründliche Kenntnisse der lexikalischen und grammatischen Strukturen der italienischen Sprache und ihrer zeitlichen, räumlichen und/oder sozialen Varietäten zu vermitteln, aufbauend auf Kenntnissen der theoretischen Linguistik. Mit dem Erwerb methodischer Grundlagen soll die Fähigkeit ausgebildet werden, sprachliche Äußerungen hinsichtlich ihrer strukturellen Eigenschaften und ihrer historischen, sozialen und kommunikativen Verwendungszusammenhänge zu analysieren und zu interpretieren, sowie Einsichten in die für Italien spezifische gesellschaftliche und politische Stellung und Funktion von Sprache zu vermitteln.

(5) Grundlage des literaturwissenschaftlichen Studiums ist die planvolle Lektüre italienischer literarischer Texte anhand einer Lektüreliste gemäß Anlage 2, wobei der Schwerpunkt auf der italienischen Literatur ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert liegt. Die Einbeziehung früherer Epochen erfolgt im Hinblick auf deren Bedeutung für die Gegenwart. Ziel und Aufgabe des Studiums ist die Vermittlung von Methoden zum selbstständigen Umgang mit komplexen sprachlichen Äußerungen und Texten sowie die Ausbildung der Fähigkeit, literarische Texte in ihrer Geschichtlichkeit zu verstehen und ein solches Verständnis theoretisch reflektiert zu formulieren. Der besonderen Zielsetzung des Studienganges entsprechend sind darüber hinaus Einsichten in die für Italien spezifische gesellschaftliche Funktion von Literatur und die Rolle der sie tragenden Personen und Institutionen zu vermitteln. Daneben ist zu reflektieren, welchen Beitrag vergangene und gegenwärtige Literatur zum aktuellen Selbstverständnis der italienischen Gesellschaft leistet.

(6) Aufgabe und Ziel des Studiums der Bausteine gemäß § 5 Abs. (3) ist die Vermittlung einer wissenschaftlich fundierten Grundkompetenz in den jeweiligen Fächern und - darauf aufbauend - die Erarbeitung von den Kernbereich erweiternden und vertiefenden Spezialkenntnissen über Italien und Europa. Die Bausteine orientieren sich an der spezifischen Ausrichtung des Studiengangs; der gegenwartsorientierte Italien- bzw. Europabezug bildet eine zentrale Komponente aller Bausteine.

(7) Die Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifenden Studien dienen der Berufsfeldorientierung. Aufgabe und Ziel ist es, die Studierenden über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus gemäß § 4 Abs. (1) bis (3) mit berufspraktischen Bereichen vertraut machen und sie in arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen auszubilden.

*) Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30. September 2004 befristet worden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren, Studienbeginn

(1) Studienvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Darüber hinaus muss die für die Aufnahme des Studiums erforderliche Beherrschung der italienischen Sprache nachgewiesen werden. Näheres regelt die Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Italienstudien vom 05. Februar 2003.

(3) Auswahl und Zulassung regelt die Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Italienstudien vom 05. Februar 2003.

(4) Das Studium im Bachelorstudiengang Italienstudien kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Gegenstände des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Italienstudien besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. dem Kernbereich Italienische Philologie mit Sprachpraxis
2. drei Ergänzungsbereichen (Bausteinen) wählbar aus zwei Fächergruppen gemäß § 5 Abs. (3)
3. der Allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifenden Studien

(2) Gegenstand des Kernbereichs der Italienstudien sind Sprache und Literatur Italiens.

(3) Gegenstand der Bausteine gemäß § 5 Abs. (3) sind eine Einführung in die methodischen Grundlagen der jeweiligen Fächer sowie deren Anwendung auf gegenwartsbezogene Themen mit Italien- bzw. Europabezug.

(4) Gegenstand der Allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifenden Studien gemäß § 5 Abs. (7) ist die Vorbereitung der Studierenden auf die berufliche Praxis.

(5) Durch die Kooperation des Kernbereichs mit den Bausteinen, durch einen obligatorischen Studienaufenthalt in Italien und ein Berufspraktikum im italienischsprachigen Ausland wird Italien zum transdisziplinär untersuchten und in seiner Lebenswirklichkeit erfahrenen Erkenntnisgegenstand.

§ 5

Studieninhalte

(1) Der Kernbereich des Bachelorstudiengangs umfasst eine Ausbildung in den Ausbildungsteilen Sprachpraxis, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

a) **Sprachpraxis**

Gelehrt wird das gesprochene und geschriebene Italienisch der Gegenwart. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Anwendungsbezug und Realitätssimulation.

b) **Sprachwissenschaft**

Ausbildungsgegenstände des sprachwissenschaftlichen Ausbildungsteils sind, gegliedert in vier Bereiche, im einzelnen:

I. Theorie, Methodik und Anwendungen der Sprachwissenschaft

II. Sprachliche Subsysteme des Italienischen (Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexikon) und ihre Realisierung (Pragmatik)

III. Variationslinguistik (diatopische, diastratische, diachronische Sprachwissenschaft sowie weitere Bereiche sprachlicher Variation des Italienischen)

IV. Praxisbezogene Bereiche der Linguistik

c) **Literaturwissenschaft**

Ausbildungsgegenstände des literaturwissenschaftlichen Ausbildungsteils sind, gegliedert in vier Bereiche, im einzelnen:

I. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft (Interpretationstheorie, Epochentheorie, Gattungstheorie usw.)

II. Geschichte der italienischen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der italienischen Literatur seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert

III. Literatur und nichtliterarische Textsorten; Literatur und andere Medien

IV. Praxisbezogene Bereiche der Literaturwissenschaft

(2) Zu der Ausbildung im Kernbereich tritt die Ausbildung gemäß § 4 Abs. (1) Nr. 2 und Abs. (3) in drei Bausteinen hinzu.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Italienstudien werden die folgenden Bausteine angeboten, die zwei Fächergruppen zuzuordnen sind:

a. **Fächergruppe I (Wirtschaft und Recht)**

- Rechtswissenschaft
- Wirtschaftswissenschaft

b. **Fächergruppe II (Kunst und Medien)**

- Kunstgeschichte
- Musikwissenschaft
- Theaterwissenschaft

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für auf Italien und Europa bezogene Lehrangebote können weitere Bausteine in das Angebot des Bachelorstudiengangs aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften beschließt auf Antrag der an einer Mitarbeit interessierten Einrichtungen entsprechende Ergänzungen der Studienordnung.

(4) Die Auswahl der drei zu studierenden Bausteine muss nach folgenden Regeln vorgenommen werden:

- a. Der erste Baustein muss aus der Fächergruppe I gewählt werden.
- b. Der zweite Baustein kann wahlweise aus Fächergruppe I oder II gewählt werden.
- c. Der dritte Baustein wird aus Fächergruppe II gewählt.

(5) An der Universität Roma Tre wird in Studienphase II (5. und 6. Fachsemester) gemäß § 13 Abs. (5) neben den drei Bausteinen zusätzlich ein Modul Geschichte/Politik absolviert.

(6) Ein dritter Ausbildungsbereich neben dem Kernbereich und den Bausteinen ist gemäß § 4 Abs. (1) Nr. 3 und Abs. (4) die Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien.

(7) Im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifenden Studien gibt es folgende Ausbildungsmöglichkeiten:

1. Besuch von Übungen zur Allgemeinen Berufsvorbereitung und zu fachübergreifenden Studien im Kernbereich bzw. in den Bausteinen
2. Vertiefung von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache

3. Erwerb von sozialen und methodischen Kompetenzen durch die Vermittlung von Grundlagen in Feldern wie Kommunikation, wissenschaftliches und journalistisches Schreiben, Betriebswirtschaft

(8) Die Auswahl der zu absolvierenden Veranstaltungen für das Modul im Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien im Umfang von 12 LP gemäß § 7 Abs. (1) muss nach folgenden Regeln vorgenommen werden:

- a) Es müssen mindestens 4 LP durch den Besuch einer Veranstaltung aus dem Kernbereich gemäß Abs. (1) Buchstabe b) IV oder c) IV oder aus einem der Bausteine zur Allgemeinen Berufsvorbereitung und zu fachübergreifenden Studien nachgewiesen werden.
- b) Es sind weitere 8 LP zu erbringen, dabei können folgende Kombinationen wahlweise belegt werden:
 - I. Zwei sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 8 LP in einer weiteren Fremdsprache wie Französisch, Spanisch oder gegebenenfalls einer anderen Sprache, jedoch nicht Englisch. Die gewählte Sprache darf für die Studierende/den Studierenden keine „Nullsprache“ sein.
 - II. Eine weitere Veranstaltung aus dem Kernbereich gemäß Abs. (1) Buchstabe b) IV oder c) IV oder aus einem der Bausteine im Umfang von 4 LP zur Allgemeinen Berufsvorbereitung und zu fachübergreifenden Studien. Weitere 4 LP müssen durch Leistungsnachweise aus dem Bereich gemäß Abs. (7) Nr. 3 erbracht werden. Dabei muss eine Veranstaltung im Umfang von 2 LP zu „Grundlagen der Kommunikation“ belegt werden, die zweite Veranstaltung im Umfang von 2 LP kann wahlweise zu „Vortragstechnik/Rhetorik“ oder zu „Gesprächsführung/Verhandlungsführung“ absolviert werden.
 - III. Veranstaltungen im Umfang von 4 LP aus dem Bereich gemäß Abs. (7) Nr. 3. Eine Veranstaltung im Umfang von 2 LP muss zu „Grundlagen der Kommunikation“ belegt werden, die zweite Veranstaltung im Umfang von 2 LP kann wahlweise zu „Vortragstechnik/Rhetorik“ oder zu „Gesprächsführung/Verhandlungsführung“ belegt werden. Weitere 4 LP sind durch eine oder zwei Veranstaltungen zur Entwicklung der Schreibkompetenz und/oder zu betriebswirtschaftlichen Grundlagen nachzuweisen.

(9) Die im Rahmen von Modulen und Lehrveranstaltungen gemäß Abs. (8) erbrachten Leistungen dürfen nicht mit den im Rahmen der fachwissenschaftlichen Studien gemäß Abs. (1) bis (4) erbrachten Leistungen übereinstimmen.

(10) Im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung muss die/der Studierende neben den gemäß Abs. (7) und (8) gewählten Lehrveranstaltungen ein Berufspraktikum gemäß § 15 ableisten.

§ 6

Durchführung von Lehre und Studium

(1) Für Lehre und Studium der Fachwissenschaft im Kernbereich (italienische Sprach- und Literaturwissenschaft) ist das Institut für Romanische Philologie zuständig.

(2) Für die sprachpraktische Ausbildung im Italienischen ist die Zentraleinrichtung Sprachlabor im Zusammenwirken mit dem Institut für Romanische Philologie zuständig.

(3) Für Lehre und Studium in den Ergänzungsbereichen (Bausteine) gemäß § 5 Abs. (3) sind die Einrichtungen zuständig, in denen diese angesiedelt sind.

(4) Für die Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung ist der Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften verantwortlich.

§ 7

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang gliedert sich in Module im Umfang von 210 Leistungspunkten (LP). Davon entfallen 92 LP auf den Kernbereich, 82 LP auf die drei Bausteine, 6 LP auf ein Modul Geschichte/Politik, 10 LP auf die Bachelorarbeit und 20 LP auf die Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien. Der Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien im Umfang von 20 LP gliedert sich in ein Modul mit 12 LP und ein Berufspraktikum im Umfang von 8 LP.

(2) Das Studium gliedert sich in drei Studienphasen. Studienphase I (1. - 4. Fachsemester) wird an der Freien Universität Berlin, Studienphase II (5. - 6. Fachsemester) wird an der Universität Roma Tre in Rom absolviert. Studienphase III (7. Fachsemester) verbringen die Studierenden wieder an der Freien Universität Berlin.

§ 8

Studienorganisation

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt

1. durch die Teilnahme an und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen,
2. durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und
3. durch das Selbststudium, d.h. durch selbstständiges wissenschaftliches Erarbeiten von Studiengegenständen auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen vermittelten methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Veranstaltungsformen sind insbesondere

1. Vorlesung
2. sprachpraktische Übung
3. Grundkurs
4. Proseminar
5. Hauptseminar
6. Übung zur Allgemeinen Berufsvorbereitung und zu fachübergreifenden Studien

(3) Sie sind wie folgt zu definieren:

1. Vorlesungen vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und/oder dessen methodische und theoretische Grundlagen.
2. Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, der Festigung und Vertiefung von Sprachkenntnissen, -fähigkeiten und -fertigkeiten.
3. Grundkurse wenden sich an Studienanfängerinnen/Studienanfänger und führen in ein Fach bzw. in ein Teilgebiet eines Faches ein.
4. Proseminare behandeln exemplarisch einen oder mehrere zentrale Themenbereiche des jeweiligen Faches. Sie leiten zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten an und setzen im Kernbereich sowie in den Bausteinen, die Grundkurse vorsehen, in der Regel den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Grundkurses voraus.

5. Hauptseminare dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten zentralen Themenbereichen und der Einübung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Voraussetzung für die Teilnahme an Hauptseminaren ist der Abschluss der Studienphase I.

6. Übungen zur Allgemeinen Berufsvorbereitung und zu fachübergreifenden Studien vermitteln praxisbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine berufliche Tätigkeit und eine wissenschaftliche Weiterqualifikation förderlich sind. An diesen Übungen sollten nicht mehr als 20 Studierende teilnehmen.

(4) Vorlesungen, Übungen, Proseminare und Hauptseminare werden im Vorlesungsverzeichnis für die jeweilige Studienphase angekündigt.

(5) Die während des 3. Studienjahres an der Universität Roma Tre besuchten Lehrveranstaltungen werden in den in Italien üblichen Lehrveranstaltungsformen durchgeführt und nach den Festlegungen des ECTS auf den Studiengang angerechnet.

§ 9

Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung für den Bachelorstudiengang Italienstudien wird von der oder dem mit der Koordination des Studiengangs Beauftragten und den im Rahmen des Studiengangs lehrenden hauptberuflichen und prüfungsberechtigten Lehrkräften des Instituts für Romanische Philologie, der Zentraleinrichtung Sprachlabor und der für die Bausteine zuständigen Einrichtungen zu regelmäßigen Sprechzeiten angeboten.

(3) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden durch fachspezifische Beratung, insbesondere über Aufbau und Durchführung des Studiums, der Allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien, des Auslandsaufenthaltes, des Berufspraktikums und der Prüfungen, über die Wahl von Studienschwerpunkten und über wissenschaftliches Arbeiten.

(4) Die Studienfachberatung ist zu Beginn des 1. Fachsemesters und im 4. Fachsemester aufzusuchen. Hierüber werden Nachweise erstellt, die von den Studierenden bei der Anmeldung zum Studienabschluss vorzulegen sind.

(5) Das Institut für Romanische Philologie stellt den Studierenden gegen ein Entgelt schriftliches Informationsmaterial und für jedes Semester ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung.

§ 10

Auslandsstudium

(1) Die Studienphase II (5. und 6. Fachsemester) ist gemäß § 7 Abs. (2) an der Universität Roma Tre in Rom zu absolvieren.

(2) Voraussetzung für Studienphase II ist der erfolgreiche Abschluss der Module der Studienphase I.

(3) Während des Auslandsstudiums besuchen die Studierenden Lehrveranstaltungen der gemäß § 5 Abs. (1), (2) und (5) genannten Bereiche.

§ 11

Studienphase I (1. - 4. Fachsemester) im Kernbereich

(1) Die Studienphase I (1. - 4. Fachsemester) im Kernbereich umfasst 52 LP.

(2) Im sprachpraktischen Ausbildungsteil müssen drei Module im Umfang von insgesamt 24 LP absolviert werden. Folgende Veranstaltungen sind dabei zu belegen:

Modul SP - BM 01

- Übung Tecniche di comprensione del discorso orale: aspetti socio-culturali dell'Italia contemporanea
- Übung Tecniche di comprensione del discorso scritto: aspetti socio-culturali dell'Italia contemporanea
- Übung Laboratorio grammaticale

Modul SP - BM 02

- Übung Strategie e pratiche del discorso orale: i linguaggi dei media
- Übung Strategie e pratiche del discorso scritto: i linguaggi accademici

Modul SP - BM 03

- Übung Preparazione dei semestri a Roma e dello stage

(3) In den Ausbildungsteilen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sind im 1. - 4. Fachsemester Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 28 LP abzuleisten, die zu gleichen Teilen in Literatur- und Sprachwissenschaft zu belegen sind.

(4) In der Sprachwissenschaft sind zwei Module im Umfang von insgesamt 14 LP zu absolvieren. Folgende Veranstaltungen sind dabei zu belegen:

Modul SW - BM 01

- Grundkurs Einführung in die italienische Sprachwissenschaft
- Proseminar oder Vorlesung zu einem der Bereiche gemäß § 5 Abs. (1) Buchstabe b) I und II

und

Modul SW - BM 02

- Überblicksvorlesung zu einem der Bereiche gemäß § 5 Abs. (1) Buchstabe b) II und III
- Proseminar zu einem der Bereiche gemäß § 5 Abs. (1) Buchstabe b) I bis III

Im Modul SW - BM 02 muss der Bereich Variationslinguistik gemäß § 5 Abs. (1) Buchstabe b) III mit mindestens einer Veranstaltung abgedeckt werden.

(5) In der Literaturwissenschaft sind zwei Module im Umfang von insgesamt 14 LP zu absolvieren. Folgende Veranstaltungen sind dabei zu belegen:

Modul LW - BM 01

- Grundkurs Einführung in die italienische Literaturwissenschaft
- Proseminar zu einem der Bereiche gemäß § 5 Abs. (1) Buchstabe c) I - III

und

Modul LW - BM 02

- Überblicksvorlesung zur italienischen Literatur ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert
- Proseminar zu einem der Bereiche gemäß § 5 Abs. (1) Buchstabe c) I - III

Eines der gewählten Proseminare muss einen zentralen Gegenstand der italienischen Literatur ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert behandeln. Das zweite Proseminar muss zu einem zentralen Gegenstand der italienischen Literatur einer älteren Epoche, vorzugsweise aus dem Tre- oder Cinquecento, absolviert werden.

§ 12

Studienphase II und III (5. - 7. Fachsemester) im Kernbereich

(1) Die Studienphase II (5. und 6. Fachsemester) findet gemäß § 10 an der italienischen Hochschule Roma Tre in Rom mit den in Italien üblichen Lehrveranstaltungen statt. Im Kernbereich sind Leistungsnachweise aus den besuchten Veranstaltungen im Umfang von 24 LP zu erbringen.

a) In der Sprachwissenschaft ist ein Modul mit Veranstaltungen zu den Bereichen gemäß § 5 Abs. (1) Buchstabe b) II - III im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Dabei muss mindestens eine Veranstaltung im Umfang von 4 LP aus dem Bereich gemäß § 5 Abs. (1) Buchstabe b) II belegt werden.

Das **Modul SW – AM** kann sich gemäß dieser Vorgaben wahlweise aus Veranstaltungen/Teilmodulen der folgenden Bereiche zusammensetzen:

I) L-FIL-LET/12 Linguistica italiana; mit Ausnahme der Veranstaltungen zur Didaktik der italienischen Sprache

II) L-LIN/01 Glottologia e linguistica

b) In der Literaturwissenschaft ist ein Modul im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Es muss mindestens ein Teilmodul zu einem zentralen Gegenstand der italienischen Literatur ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert, zu Methoden der Literaturwissenschaft oder zu anderen Medien absolviert werden. In einem zweiten Teilmodul muss eine Überblicksveranstaltung im Umfang von 4 LP zu einer älteren Epoche der italienischen Literatur, vorzugsweise aus dem Tre- oder Cinquecento, oder eine Lehrveranstaltung zu Dante belegt werden.

Das **Modul LW – AM** kann sich gemäß dieser Vorgaben wahlweise aus Teilmodulen der folgenden Bereiche zusammensetzen:

I) L-FIL-LET/10 Letteratura italiana

II) L-FIL-LET/11 Letteratura italiana moderna e contemporanea

III) L-FIL-LET/13 Filologia della letteratura italiana

IV) DAMS – (nach Absprache)

(2) Die Studienphase III (7. Fachsemester) wird an der Freien Universität Berlin absolviert. Im Kernbereich ist ein Modul im Umfang von 16 LP zu erbringen.

a) In der Sprachpraxis ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von 4 LP zu absolvieren.

b) In Sprach- und/oder Literaturwissenschaft sind zwei Hauptseminare im Umfang von insgesamt 12 LP nachzuweisen.

Modul SP /SW/LW – AM

- 2 Hauptseminare zu Bereichen gemäß § 5 Abs. (1) Buchstabe b) II – III oder Buchstabe c) I – III

- sprachpraktische Übung Abilità linguistiche in funzione professionale

§ 13

Studium in den Ergänzungsbereichen (Bausteinen)

(1) Für das Studium der Bausteine gemäß § 5 Abs. (2) bis (5) stehen insgesamt 82 LP zur Verfügung.

(2) Nicht jede der in den folgenden Absätzen aufgeführten Lehrveranstaltungen kann in jedem Semester angeboten werden. Das Studium ist mit Hilfe der Studienfachberater/-innen der für die jeweiligen Bausteine zuständigen Einrichtungen längerfristig zu planen.

(3) Wird das Fach Kunstgeschichte als Baustein gewählt, müssen in den drei Studienphasen Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden, die drei verschiedene Sachgebiete (Architektur; Plastik; Malerei; Graphik; Kunstgewerbe; Medien) und drei verschiedene Epochen (bis 1600; 1600 - 1800; ab dem 19. Jahrhundert) abdecken.

(4) Studienphase I (1. - 4. Fachsemester) in den Bausteinen:

Im 1. - 4. Fachsemester entfallen 18 LP auf jeden Baustein.

Fächergruppe I

I) Rechtswissenschaft

Es ist ein Modul zu absolvieren, das sich aus folgenden Veranstaltungen zusammensetzt:

Modul RW – BM

- Vorlesung „Grundkurs Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler“ mit begleitender Arbeitsgemeinschaft (AG)

- Vorlesung „Grundkurs Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler“ mit begleitender Arbeitsgemeinschaft (AG)

II) Wirtschaftswissenschaft

Es ist ein Modul zu absolvieren, das sich aus folgenden Veranstaltungen zusammensetzt:

Modul WW – BM

- Vorlesung "Volkswirtschaftslehre I", inkl. Tutorium

- Vorlesung "Volkswirtschaftslehre II"

- Vorlesung "Volkswirtschaftslehre III"

- Übung zu Volkswirtschaftslehre II oder III

Fächergruppe II

III) Kunstgeschichte

Es sind zwei Module mit folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

Modul KG – BM 01

- Grundkurs Einführung in das Studium der Kunstgeschichte

- Vorlesung zu einem thematischen Bereich der Sachgebiete bzw. der Epochen

- Proseminar zu einem thematischen Bereich der Sachgebiete bzw. der Epochen

und

Modul KG – BM 02

- Proseminar, Übung oder Mentorium zu einem thematischen Bereich der Sachgebiete bzw. der Epochen

- eine weitere Lehrveranstaltung zu einem thematischen Bereich der Sachgebiete bzw. der Epochen

oder

Modul KG – BM 02

- Proseminar, Übung oder Mentorium zu einem thematischen Bereich der Sachgebiete bzw. der Epochen

- eine weitere Lehrveranstaltung zu einem thematischen Bereich der Sachgebiete bzw. der Epochen

- eine weitere Lehrveranstaltung zu einem thematischen Bereich der Sachgebiete bzw. der Epochen

IV) Musikwissenschaft

Es sind zwei Module zu absolvieren, die sich aus folgenden Veranstaltungen zusammensetzen:

Modul MW – BM 01

- Grundkurs Musiktheorie Harmonielehre I oder II
- Grundkurs Musiktheorie Kontrapunkt I oder II

Modul MW – BM 02

- Proseminar Musik und Geschichte
- Proseminar Einführung in die Musikwissenschaft
- Vorlesung zu einem thematischen Bereich aus der Musikgeschichte

V) Theaterwissenschaft

Folgende Module müssen absolviert werden:

Modul TW – BM 01

- Vorlesung Einführung in die Theaterwissenschaft
- Proseminar Einführung Theaterhistoriographie

Modul TW – BM 02

- Proseminar Einführung in die Aufführungsanalyse

(5) Studienphase II (5. und 6. Fachsemester) in den Bausteinen:

Hinsichtlich der zu absolvierenden Veranstaltungen gelten folgende Unterscheidungen:

- a) In dem Fach, das als 1. Baustein gewählt wurde, müssen 12 LP erbracht werden.
- b) In den Fächern, die als 2. und 3. Baustein gewählt wurden, müssen jeweils 6 LP erbracht werden.
- c) In einem Modul Geschichte/Politik müssen 6 LP nachgewiesen werden.

Fächergruppe II) Rechtswissenschaft

a) Wurde das Fach Rechtswissenschaft als **1. Baustein** gewählt, müssen für das nachzuweisende **Modul RW - AM 01a** vier Teilmodule im Umfang von insgesamt 12 LP belegt werden.

Es müssen mindestens zwei Teilmodule im Umfang von 6 LP aus einem der beiden folgenden Wahlpflichtbereiche absolviert werden:

- Diritto e Istituzioni dell'Integrazione Europea
- Diritto Internazionale

Es müssen zwei weitere Teilmodule im Umfang von 6 LP nachgewiesen werden. Zur Auswahl stehen neben dem dritten Teilm modul des schon gewählten Wahlpflichtbereichs folgende Bereiche:

- der nicht gewählte Wahlpflichtbereich (Diritto e Istituzioni dell'Integrazione Europea *oder* Diritto Internazionale)
- Sistemi giuridici comparati
- Diritto privato comparato
- Diritto pubblico comparato

b) Wurde das Fach Rechtswissenschaft als **2. oder 3. Baustein** gewählt, müssen für das nachzuweisende **Modul RW – AM 01b** mindestens zwei Teilmodule im Umfang von 6 LP aus einem der beiden folgenden Wahlpflichtbereiche absolviert werden

- Diritto e Istituzioni dell'Integrazione Europea
- Diritto Internazionale

II) Wirtschaftswissenschaft

a) Wurde das Fach Wirtschaftswissenschaft als **1. Baustein** gewählt, müssen für das nachzuweisende **Modul WW – AM 01a** drei Teilmodule im Umfang von 9 LP im Pflichtbereich "Economia internazionale" nachgewiesen werden.

Zusätzlich ist ein Teilm modul im Umfang von 3 LP wahlweise in folgenden Bereichen zu belegen:

- Economia pubblica
- Economia del lavoro
- Economia dello sviluppo
- Politica economica
- Statistica economica

b) Wurde das Fach Wirtschaftswissenschaft als **2. oder 3. Baustein** gewählt, müssen für das nachzuweisende **Modul WW – AM 01b** mindestens zwei Teilmodule im Umfang von 6 LP aus folgendem Pflichtbereich nachgewiesen werden:

- Economia internazionale

Fächergruppe IIIII) Kunstgeschichte

Wurde Kunstgeschichte als Baustein gewählt, ist das **Modul KG – AM 01** im Umfang von 6 LP zu absolvieren.

Das Modul kann sich wahlweise aus Teilmodulen folgender Bereiche zusammensetzen:

- L-ART/02 Storia dell'arte moderna
- L-ART/03 Storia dell'arte contemporanea
- L-ART/04 Storia della critica d'arte

IV) Musikwissenschaft

Wurde Musikwissenschaft als Baustein gewählt, ist das **Modul MW – AM 01** im Umfang von 6 LP nachzuweisen.

Dabei sind zwei Veranstaltungen im Umfang von je 3 LP aus folgenden Bereichen zu absolvieren:

- Drammaturgia musicale
- Introduzione alla storia degli strumenti musicali
- Storia del melodramma
- Storia del teatro in musica
- Storia della musica
- Storia della musica moderna e contemporanea

V) Theaterwissenschaft

Wurde Theaterwissenschaft als Baustein gewählt, ist das **Modul TW – AM 01** in DAMS ("Discipline dello Spettacolo") im Umfang von 6 LP wahlweise aus folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Analisi di Video. Teatri occidentali
- Analisi di Video. Teatri occidentali e orientali
- Analisi drammaturgia di testi
- Esperienza pratica di una messa in scena
- Leggere il teatro
- Lineamenti di storia della regia
- Lineamenti di storia dello spettacolo
- Maestri della drammaturgia italiana del '900
- Panorama del teatro contemporaneo
- Pedagogia teatrale nel '900
- Pratiche dell'attore e pratiche della regia
- Storia e pratiche dell'attore italiano

- Teatro e letteratura nel '900 italiano
- Teatro e spettacolo tra oriente e occidente
- Teatro in rete
- Teoria e forme della messa in scena: i maestri della regia
- Teorie dell'attore

Geschichte / Politik

VI) Es muss das **Modul G/P – MO** mit zwei Teilmodulen nachgewiesen werden. Diese können in der Facoltà di Scienze Politiche oder in der Facoltà di Lettere e Filosofia wahlweise in folgenden Bereichen absolviert werden:

- Sistema politico italiano
- Relazioni internazionali
- Storia delle relazioni internazionali
- Storia dell'Integrazione Europea
- Storia dell'Europa
- Storia Moderna
- Storia Contemporanea
- Storia dei partiti politici
- Storia delle dottrine politiche
- Politica comparata

Mindestens 3 LP sind dabei in einer Veranstaltung zum gegenwärtigen politischen System Italiens oder in einer Überblicksveranstaltung zur Geschichte Italiens zu erbringen.

(6) Studienphase III (7. Fachsemester)

Aus der Studienphase III (7. Fachsemester) an der Freien Universität Berlin muss ein Modul mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 4 LP wahlweise aus einem der drei Bausteine nachgewiesen werden.

Fächergruppe I

I) Rechtswissenschaft

a) Werden die 4 LP im Baustein Rechtswissenschaft nachgewiesen, muss das **Modul RW – AM 02** mit einer Vorlesung absolviert werden. Diese ist in Ergänzung zu dem in Studienphase II absolvierten Lehrprogramm aus folgenden Bereichen auszuwählen:

- Europarecht I
- Europarecht II
- Völkerrecht I
- Völkerrecht II
- Völkerrecht III
- Internationales Prozessrecht I
- Internationales Prozessrecht II
- Europäisches Wirtschaftsrecht I
- Europäisches Wirtschaftsrecht II

b) Wurde Rechtswissenschaft als 1. Baustein gewählt, können die 4 LP wahlweise auch durch eine Vorlesung aus folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- Rechtsvergleichung I
- Rechtsvergleichung II

II) Wirtschaftswissenschaft

Werden die 4 LP im Baustein Wirtschaftswissenschaft nachgewiesen, muss folgendes Modul absolviert werden:

Modul WW – AM 02

- Vorlesung und Übung Monetäre Integration Europas

Fächergruppe II

III) Werden die 4 LP im Baustein Kunstgeschichte nachgewiesen, muss folgendes Modul absolviert werden:

Modul KG – AM 02

- Hauptseminar zu einem thematischen Bereich der Sachgebiete bzw. der Epochen gemäß Abs. (3)

IV) Werden die 4 LP im Baustein Musikwissenschaft nachgewiesen, muss folgendes Modul absolviert werden:

Modul MW – AM 02

- Hauptseminar zu einem thematischen Bereich aus der Musikgeschichte

V) Werden die 4 LP im Baustein Theaterwissenschaft nachgewiesen, muss für das **Modul TW – AM 02** ein Hauptseminar wahlweise aus folgenden Bereichen belegt werden:

- Theatergeschichte
- Ästhetik, Theorie und Analyse von Theater
- Theater und die anderen Künste / Medien / kulturellen Systeme

§ 14

Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien

Die gemäß § 5 Abs. (7) bis (9) zu wählenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien können in Studienphase I (1. bis 4. Fachsemester) und in Studienphase III (7. Fachsemester) absolviert werden.

§ 15

Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum im Umfang von 8 LP dient den Studienzielen durch die Möglichkeit zum Erwerb von Alltagserfahrungen, berufspraktischen Erfahrungen und interkultureller Kompetenz sowie zur Fokussierung potentieller Berufsziele. Es ist je nach Wahl der Bausteine etwa in Firmen, internationalen Organisationen, Medien und kulturellen oder staatlichen Institutionen im italienischsprachigen Ausland abzuleisten.

(2) Die Studierenden haben ein Berufspraktikum von mindestens acht Wochen im Umfang einer Ganztätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer des Berufspraktikums entsprechend.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum in den Semesterferien unmittelbar vor oder nach der Studienphase II in Rom abzuleisten.

(4) Für das Berufspraktikum wird ein Leistungsnachweis durch eine prüfungsberechtigte Lehrkraft ausgestellt. Hierfür sind ein Praktikumsbericht im Umfang von 3 bis 5 Seiten in italienischer Sprache und eine Bestätigung über Dauer und Art der Tätigkeit durch die Praktikumsstelle vorzulegen.

(5) Für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum ist die oder der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften eingesetzte Praktikumsbeauftragte zuständig.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Der folgende Studienverlaufsplan ist exemplarisch für die Bausteinkombination Rechtswissenschaft/Wirtschaftswissenschaft/Kunstgeschichte und mit der unten spezifizierten Kurskombination im Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien erstellt. In Studienverlaufspläne anderer möglicher Bausteinkombinationen kann bei der Studienfachberatung Einsicht genommen werden.

Exemplarische Bausteinkombination:

1. Baustein Rechtswissenschaft
2. Baustein: Wirtschaftswissenschaft
3. Baustein: Kunstgeschichte

Modul Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien:

Kurskombination gemäß § 5 Abs. (8) a) und b) I der Studienordnung

Obligatorisches Berufspraktikum (8 LP): empfohlen für die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 4. und 5. bzw. 6. und 7. Fachsemester

Legende

1. Verzeichnis der Abkürzungen

- AB = Allgemeine Berufsvorbereitung
- AG = Arbeitsgemeinschaft
- AM = Aufbaumodul
- BM = Basismodul
- G/P = Geschichte/Politik
- GK = Grundkurs
- HS = Hauptseminar
- KG = Kunstgeschichte
- LP = Leistungspunkt(e)
- LV = Lehrveranstaltung
- LW = Literaturwissenschaft
- ME = Mentorium
- MO = Modul
- PS = Proseminar
- RW = Rechtswissenschaft
- SP = Sprachpraxis
- SW = Sprachwissenschaft
- SWS = Semesterwochenstunden
- T = Tutorium
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WW = Wirtschaftswissenschaft

1. Semester: 30 Leistungspunkte

Kernbereich

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Sprachpraxis	Ü	Tecniche di comprensione del discorso orale: aspetti socio-culturali dell'Italia contemporanea	2	SP – BM 01	2
Sprachpraxis	Ü	Tecniche di comprensione del discorso scritto: aspetti socio-culturali dell'Italia contemporanea	2	SP – BM 01	4
Sprachpraxis	Ü	Laboratorio grammaticale	2	SP – BM 01	2
Literaturwissenschaft	GK	Einführung in die Literaturwissenschaft	2	LW – BM 01	4
Sprachwissenschaft	GK	Einführung in die Sprachwissenschaft	2	SW – BM 01	4
gesamt					16

Bausteine

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Rechtswissenschaft					
Wirtschaftswissenschaft	V (+T)	Volkswirtschaftslehre I: Allgemeine Einführung in die VWL (Mikro- und Makroökonomik)	2	WW – BM	8
Kunstgeschichte	GK	Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	2	KG – BM 01	4
Kunstgeschichte	V	<i>Vorlesung</i>	2	KG – BM 01	2
gesamt					14

2. Semester: 29 Leistungspunkte

Kernbereich

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Sprachpraxis	Ü	Strategie e pratiche del discorso orale: i linguaggi dei media	4	SP – BM 02	5
Sprach- / Literaturwissenschaft	PS o.V/ PS	<i>Proseminar o. Vorlesung</i> <i>Proseminar</i>	2	SW – BM 01 / LW – BM 01	2
gesamt					7

Bausteine

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Rechtswissenschaft	V+AG	Grundkurs Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler	5	RW – BM	
Rechtswissenschaft	V+AG	Grundkurs Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	5	RW – BM	18
Wirtschaftswissenschaft	V	VWL II: Mikroökonomik	3	WW – BM	
Kunstgeschichte	PS	<i>Proseminar</i>	2	KG – BM 01	4
gesamt					22

3. Semester: 31 Leistungspunkte

Kernbereich

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Sprachpraxis	Ü	Strategie e pratiche del discorso scritto: i linguaggi accademici	4	SP – BM 02	7
Literaturwissenschaft	V	Überblicksvorlesung	2	LW – BM 02	4
Sprach-/ Literaturwissenschaft	PS	Proseminar	2	SW – BM 02 / LW – BM 02	4
Sprach-/ Literaturwissenschaft	PS o.V/ PS	Proseminar o. Vorlesung / Proseminar	2	SW – BM 01 / LW – BM 01	2
gesamt					17

Bausteine

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Rechtswissenschaft					
Wirtschaftswissenschaft	V+Ü	VWL III: Makroökonomik	5	WW – BM	10
gesamt					10

Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Fremdsprache	Ü	Übung	2	AB - MO	4
gesamt					4

4. Semester: 28 Leistungspunkte

Kernbereich

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Sprachpraxis	Ü	Preparazione dei semestri a Roma e dello stage	2	SP – BM 03	4
Sprachwissenschaft	V	Überblicksvorlesung	2	SW – BM 02	4
Sprach- / Literaturwissenschaft	PS	Proseminar	2	SW – BM 02 / LW – BM 02	4
gesamt					12

Bausteine

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Rechtswissenschaft					
Wirtschaftswissenschaft					
Kunstgeschichte	PS /Ü/ME	Proseminar, Übung o. Mentorium	2	KG – BM 02	4
Kunstgeschichte	PS	Proseminar	2	KG – BM 02	4
gesamt					8

Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Kernbereich/Baustein	Ü	Übung	2	AB – MO	4
Fremdsprache	Ü	Übung	2	AB – MO	4
gesamt					8

5. Semester (Rom): 27 Leistungspunkte

Kernbereich

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft		L-FIL-LET/12 oder L-LIN/01 / L-FIL-LET/11		SW – AM / LW – AM	4
Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft		L-FIL-LET/12 oder L-LIN/01 / L-FIL-LET/10 oder L-FIL-LET/13		SW – AM / LW – AM	4
Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft		L-FIL-LET/12 oder L-LIN/01 / L-FIL-LET/10 oder L-FIL-LET/11 oder L-FIL-LET/13		SW – AM / LW – AM	4
gesamt					12

Bausteine

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Rechtswissenschaft		Diritto e istituzioni dell'Integrazione Europea oder Diritto Internazionale		RW – AM 01a	6
Rechtswissenschaft		<i>s. Wahlpflichtbereiche</i>		RW – AM 01a	3
Kunstgeschichte		L-ART-LET/02 oder L-ART-LET/03 oder L-ART-LET/04		KG – AM 01	6
gesamt					15

6. Semester (Rom): 27 Leistungspunkte

Kernbereich

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft		L-FIL-LET/12 oder L-LIN/01 / L-FIL-LET/11		SW – AM / LW – AM	4
Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft		L-FIL-LET/12 oder L-LIN/01 / L-FIL-LET/10 oder L-FIL-LET/13		SW – AM / LW – AM	4
Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft		L-FIL-LET/12 oder L-LIN/01 / L-FIL-LET/10 oder L-FIL-LET/11 oder L-FIL-LET/13		SW – AM / LW – AM	4
gesamt					12

Bausteine

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Rechtswissenschaft		s. Wahlpflichtbereiche		RW – AM 01a	3
Wirtschaftswissenschaft		Economia internazionale		WW – AM 01b	6
Geschichte/Politik		s. Wahlpflichtbereiche		G/P – MO	6
gesamt					15

7. Semester: 30 Leistungspunkte

Kernbereich

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Sprachpraxis	Ü	Abilità linguistiche in funzione professionale	2	SP/SW/LW – AM	4
Sprach-/ Literaturwissenschaft	HS	Hauptseminar	2	SP/SW/LW – AM	8
Sprach-/ Literaturwissenschaft	HS	Hauptseminar	2	SP/SW/LW – AM	4
gesamt					16

Bausteine

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Modul	LP
Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder Kunstgeschichte	V oder V + Ü oder HS	s. Wahlpflichtbereiche oder Monetäre Integration Europas oder s. Wahlpflichtbereiche	2	RW – AM 02 oder WW – AM 02 oder KG – AM 02	4
gesamt					4

Bachelorarbeit					10 LP
-----------------------	--	--	--	--	--------------

Anlage 2**LEKTÜRELISTE ITALIENISCHE LITERATUR**

Die folgende Textauswahl kann modifiziert und aktuellen Entwicklungen im Bereich der italienischen Literatur angepasst werden.

'300 / 14. Jahrhundert

Dante Alighieri: *Divina commedia* (Auswahl aus den drei cantiche)

Giovanni Boccaccio: *Decameron* (Auswahl)

Francesco Petrarca: *Rerum vulgarium fragmenta = Il Canzoniere* (Auswahl)

'500 / 16. Jahrhundert

Niccolò Machiavelli: *Il principe*

Ludovico Ariosto: *Orlando furioso* (Auswahl)

Baldassar Castiglione: *Il libro del cortegiano*

Ausgewählte Lyrik des 16. Jahrhunderts:

u.a. von Pietro Bembo und Gaspara Stampa

→ mögliche Textgrundlage: *Antologia della Poesia italiana. Cinquecento*, hg. v. Cesare Segre u. Carlo Ossola, Torino: Einaudi, 2001 [1997].

'800 / 19. Jahrhundert

Alessandro Manzoni: *I promessi sposi*

Giacomo Leopardi: *Canti* (Auswahl)

Giovanni Verga: 1 Roman (*I Malavoglia* oder *Mastro Don Gesualdo*)

Gabriele D'Annunzio: 1 Roman (z.B. *Il piacere* oder *Il fuoco*)

'900 / 20. JahrhundertAusgewählte Lyrik von:

Guido Gozzano, Filippo Tommaso Marinetti, Giuseppe Ungaretti, Eugenio Montale, Andrea Zanzotto, Pier Paolo Pasolini

→ mögliche Textgrundlage: *Poesia italiana del Novecento*, 2 Bde., hg. v. Edoardo Sanguineti, Torino 1969 / *Antologia della poesia italiana*, Bd. 3: *Ottocento – Novecento*, hg. v. Cesare Segre u. Carlo Ossola, Torino: Einaudi, 1999 (Paperback-Ausgabe in Vorbereitung).

Prosa:

Luigi Pirandello: 1 Roman (z.B. *Il fu Mattia Pascal*) **sowie die Theaterstücke: *Sei personaggi in cerca d'autore* und *Enrico IV***

Italo Svevo: *La coscienza di Zeno*

Alberto Moravia: *Gli indifferenti*

Elio Vittorini: 1 Roman (z.B. *Conversazione in Sicilia, Uomini e no*)

Carlo Emilio Gadda: *Quer pasticciaccio brutto de via Merulana*

Primo Levi: 1 Roman (z.B. *Se questo è un uomo*)

Cesare Pavese: 1 Roman (z.B. *La casa in collina, La luna e i falò*)

Italo Calvino: 1 Roman aus der **Trilogie *I nostri antenati*** (*Il visconte dimezzato, Il barone rampante, Il cavaliere inesistente*) **sowie *Se una notte d'inverno un viaggiatore***

Pier Paolo Pasolini: 1 Roman (z.B. *Ragazzi di vita*)

Giuseppe Tomasi di Lampedusa: *Il gattopardo*

Giorgio Bassani: *Il giardino dei Finzi-Contini*

Natalia Ginzburg: 1 Roman (z.B. *Lessico familiare*)

Gruppo '63: 1 Text (z.B. Edoardo Sanguineti, *Capriccio italiano, Il giuoco dell'oca* – oder Paolo Volponi, *Memoriale*)

Elsa Morante: 1 Roman (z.B. *La storia*)

Umberto Eco: *Il nome della rosa* (inklusive der *Postille zu Il nome della rosa*)

Antonio Tabucchi: *Notturmo indiano*

zwei weitere Texte der 80er / 90er Jahre:

80er Jahre z.B.: Pier Vittorio Tondelli, Stefano Benni, Laura Mancinelli (empfohlen: *I dodici abati di Challant*), Daniele Del Giudice (empfohlen: *Atlante occidentale*).

90er Jahre z.B.: Enrico Brizzi (empfohlen: *Jack Frusciante è uscito dal gruppo*), Giuseppe Culicchia, Aldo Nove, Niccolò Ammaniti.

Anlage 3

Praktikumsrichtlinien

(1) Studierende absolvieren im Rahmen des Bachelorstudiengangs Italienstudien ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum im italienischsprachigen Ausland. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer des Berufspraktikums entsprechend.

(2) Es wird empfohlen, das Berufspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor oder nach der Studienphase II in Rom zu absolvieren.

(3) Bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ist die Eigeninitiative der Studierenden gefordert. Sie werden hierbei von der Koordinatorin/dem Koordinator des Bachelorstudiengangs Italienstudien unterstützt.

(4) Es wird empfohlen, einen Praktikumsplatz auszuwählen, an dem die/der Studierende mit konkreten eigenständigen Aufgaben betraut wird. Die Vorkenntnisse der/des Studierenden sollten eingebunden und in der Institution/dem Unternehmen, in der/dem das Praktikum abgeleistet wird, sinnvoll eingesetzt werden.

(5) Für allgemeine Fragen zum Berufspraktikum setzt der Fachbereichsrat eine/n Praktikumsbeauftragte/n ein.

(6) Bei Nachweis bestimmter berufspraktischer Erfahrungen im italienischsprachigen Ausland kann das Praktikum auf Antrag erlassen werden, wenn die Erfahrungen durch die/den Praktikumsbeauftragte/n als mindestens gleichwertig anerkannt werden.

(7) Für das Berufspraktikum wird ein Leistungsnachweis durch die/den Praktikumsbeauftragte/n erteilt. Hierfür sind ein Praktikumsbericht und eine Bestätigung durch die Praktikumsstelle über Dauer und Umfang des Berufspraktikums vorzulegen.

(8) Über die Tätigkeit, Erfahrungen und etwaige Probleme während des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht in italienischer Sprache an. Er dient der Reflexion eigener Erfahrungen und soll zukünftigen Praktikant(inn)en bei der Praktikumsuche helfen. Folgende Punkte müssen in den Praktikumsbericht aufgenommen werden:

- a. Name und Anschrift der Praktikantin/des Praktikanten
- b. Name und Anschrift der Institution/des Unternehmens, in der/in dem das Praktikum absolviert wurde, Ansprechperson der Praktikantin/des Praktikanten in der Institution/dem Unternehmen
- c. Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- d. Wie wurde die Praktikumsstelle gefunden?
- e. Eventuelle Vergütung durch den Praktikumsgeber
- f. Kurze Beschreibung des Betriebs bzw. der Abteilung
- g. Tätigkeitsbereiche und Aufgaben während des Praktikums
- h. Vorbereitung und vorherige Absprachen mit dem Praktikumsgeber
(Absprache der Tätigkeitsfelder, möglicher Praktikumsvertrag)
- i. Betreuung, Zusammenarbeit und Atmosphäre während des Praktikums
- j. Welche Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Studium oder sonstige Qualifikationen waren notwendig und konnten eingesetzt werden?
- k. Auswirkungen der Erfahrungen und Kontakte während des Praktikums für das weitere Studium und berufliche Überlegungen
- l. Bewertung des Praktikums; mögliche Hinweise für spätere Praktikant(inn)en
- m. Weiterempfehlung der Praktikumsstelle?

Anlage 4 a:

**Freie Universität Berlin
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften**

**Diploma Supplement
für den Bachelorstudiengang Italienstudien**

1. Inhaber der Qualifikation

1.1 Name, Vorname _____

1.2 Geburtsdatum, -ort und -land _____

1.3 Matrikelnummer _____

2. Angaben über die Ausbildung**2.1 Erwerbener Hochschulgrad**

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Schwerpunkte der Ausbildung

- Kernbereich: Italienische Philologie mit Sprachpraxis

- 1. Ergänzungsbereich _____

- 2. Ergänzungsbereich _____

- 3. Ergänzungsbereich _____

- Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien (inkl. Praktikum)

2.3 Ausbildungsinstitution

Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin in Kooperation mit den für die Ergänzungsbereiche verantwortlichen Institutionen

2.4 Ausbildungssprache

- Studienphase I und III: Deutsch und Italienisch

- Studienphase II: Italienisch

2.5 Art der Ausbildung

Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

2.6 Ausbildungsdauer

_____ Semester bei 7 Semestern Regelstudienzeit, Vollzeitstudium

2.7 Zulassungsvoraussetzungen

- Allgemeine Hochschulreife oder ein gleichwertiger Schulabschluss

- Beherrschung der italienischen Sprache auf Niveaustufe B1 (Europäischer Referenzrahmen des Europarats)

3. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung**3.1 Studieninhalte**

- Grundlegende fachliche und methodische Kompetenzen im Kernbereich und den Ergänzungsbereichen und deren Anwendung auf gegenwartsbezogene Themen mit Italien- bzw. Europabezug

- Einjähriges obligatorisches Auslandsstudium an der italienischen Universität Roma Tre im Kernbereich und in den Ergänzungsbereichen

- Fachübergreifende und berufsqualifizierende Kompetenzen durch die Ausbildung im Bereich Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien

- Achtwöchiges Berufspraktikum im italienischsprachigen Ausland

- B.A.-Arbeit: selbstständiges Erarbeiten eines Problems aus dem Kernbereich der italienischen Philologie oder eines Ergänzungsbereichs

3.2 Ergebnisse der Ausbildung

Module im Kernbereich	Leistungspunkte	Note
Basismodul I – Sprachpraxis (SP – BM 01)	8	
Basismodul II – Sprachpraxis (SP – BM 02)	12	
Basismodul III – Sprachpraxis (SP – BM 03)	4	
Basismodul I – Sprachwissenschaft (SW – BM 01)	6	
Basismodul II – Sprachwissenschaft (SW – BM 02)	8	
Aufbaumodul – Sprachwissenschaft (SW- AM)	12	
Basismodul I – Literaturwissenschaft (LW – BM 01)	6	
Basismodul II – Literaturwissenschaft (LW – BM 02)	8	
Aufbaumodul – Literaturwissenschaft (LW – AM)	12	
Aufbaumodul – Philologie (SP/SW/LW – AM)	16	

Module im 1. Ergänzungsbereich	Leistungspunkte	Note
Basismodul –	18	
Aufbaumodul I –	12	

Module im 2. Ergänzungsbereich	Leistungspunkte	Note

Module im 3. Ergänzungsbereich	Leistungspunkte	Note

Modul Geschichte/Politik	Leistungspunkte	Note
	6	

Modul Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien	Leistungspunkte	Note
Übungen zu _____	12	unbenotet
Berufspraktikum	8	unbenotet

Bachelorarbeit in _____	Leistungspunkte	Note
Thema: _____	10	

3.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studienganges)

Note			Anzahl der Absolventen
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)	

3.4 Weiterführende wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten

Aufbau- und Ergänzungsstudium mit Abschluss *Master of Arts (M.A.)*

3.5 Berufliche Qualifikationen

Das Studium vermittelt den Studierenden im transdisziplinären Kontext eine gegenwartsbezogene Italienkompetenz mit grundlegender sprachpraktischer Ausbildung. Diese Ausbildung qualifiziert die Studierenden für vielfältige Tätigkeiten in Industrie, Handel, Medien, Verlagswesen, im kulturellen Sektor, in internationalen Behörden, in Forschungseinrichtungen und im Auswärtigen Dienst, im europäischen und speziell im deutsch-italienischen Rahmen.

3.6 Weitere Informationen

im Internet unter <http://www.fu-berlin.de/italstud>

Berlin, den

.....
(Dekan/in des FB Philosophie und Geisteswissenschaften)

.....
(Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Anlage 4 b:

**Freie Universität Berlin
Facoltà di Filosofia e Scienze Umane**

**Diploma Supplement
per il Bachelor Studi italiani**

1. Titolo di studio conseguito da:

1.1 Cognome e nome _____

1.2 Data e luogo di nascita (città, nazione) _____

1.3 Numero di matricola _____

2. Dati relativi alla formazione**2.1 Titolo di studio conseguito**

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Discipline di studio

- Ambito disciplinare fondamentale: filologia e lingua italiana
- 1° ambito complementare _____
- 2° ambito complementare _____
- 3° ambito complementare _____
- preparazione professionale generale e studi interdisciplinari (incluso stage)

2.3 Istituzione formatrice

Facoltà di Filosofia e Scienze Umane della Freie Universität Berlin in cooperazione con le istituzioni responsabili degli ambiti complementari

2.4 Lingua in cui si sono svolti gli studi

- Fase di studi I e III: tedesco e italiano
- Fase di studi II: italiano

2.5 Tipo del corso di studi

Corso di studi con un titolo di studio universitario di primo livello e qualificazione professionale

2.6 Durata degli studi

_____ semestri in un corso di studi di 7 semestri a tempo pieno

2.7 Requisiti d'ammissione

- Diploma di maturità o titolo equiparato
- Conoscenza della lingua italiana al livello B1 (quadro comune di riferimento del Consiglio d'Europa)

3. Contenuti e risultati degli studi**3.1 Contenuti**

- Competenze di base: competenze specifiche disciplinari e metodologiche nell'ambito delle discipline fondamentali e negli ambiti complementari; loro applicazione a temi contemporanei in riferimento all'Italia e/o all'Europa;
- Soggiorno di studio obbligatorio di un anno presso l'Università di Roma Tre (studio delle discipline fondamentali e complementari);
- Competenze generali e di qualificazione professionale attraverso studi nell'ambito della preparazione professionale generale e di studi interdisciplinari
- Stage professionale della durata di otto settimane in Italia o in altre aree linguistiche italiane
- Tesina conclusiva: elaborazione autonoma di una problematica all'interno delle discipline fondamentali della filologia italiana o di un ambito complementare

3.2 Ergebnisse der Ausbildung

Moduli fondamentali	Crediti	Voto
Modulo I - lingua (SP - BM 01)	8	
Modulo II - lingua (SP - BM 02)	12	
Modulo III - lingua (SP - BM 03)	4	
Modulo I - linguistica (SW - BM 01)	6	
Modulo II - linguistica (SW - BM 02)	8	
Modulo III - linguistica (SW - AM)	12	
Modulo I - letteratura (LW - BM 01)	6	
Modulo II - letteratura (LW - BM 02)	8	
Modulo III - letteratura (LW - AM)	12	
Modulo - filologia (SP/SW/LW - AM)	16	

Moduli nel 1° ambito complementare	Crediti	Voto
_____	18	
	12	

Moduli nel 2° ambito complementare	Crediti	Voto

Moduli nel 3° ambito complementare	Crediti	Voto

Modulo storia/politica	Crediti	Voto
	6	

Modulo preparazione professionale generale e studi interdisciplinari	Crediti	Voto
Esercitazioni su _____	12	senza voto

Stage professionale	8	senza voto

Tesina in _____	Crediti	Voto
Tema: _____	10	

3.3 Scala di valutazione e distribuzione dei voti (in riferimento agli studenti iscritti al corso di laurea)

Voto			Numero dei laureati
1,0 - 1,5	A	eccellente (excellent)	
1,6 - 2,0	B	ottimo (very good)	
2,1 - 3,0	C	buono (good)	
3,1 - 3,5	D	soddisfacente (satisfactory)	
3,6 - 4,0	E	sufficiente (sufficient)	
4,1 - 5,0	F	insufficiente (fail)	

3.4 Ulteriori possibilità di qualificazione accademica

Studi superiori di completamento con il titolo di *Master of Arts (M.A.)*

3.5 Qualificazione professionale

Il corso di studi fornisce agli studenti una competenza su tematiche italiane contemporanee di tipo transdisciplinare e sulla base di una solida formazione linguistica. Tale formazione qualifica gli studenti per molteplici attività nei settori dell'industria, del commercio, delle comunicazioni, dell'editoria, nell'ambito culturale, in istituzioni internazionali, in istituti di ricerca e nel settore diplomatico, in ambito europeo e specificamente italiano.

3.6 Altre informazioni

vedi il sito <http://www.fu-berlin.de/italstud>

Berlino, li

.....
(Il/La Preside della Facoltà di Filosofia e Scienze Umane)

.....
(Il/La Presidente della commissione esaminatrice)

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Italienstudien
an der Freien Universität Berlin
vom 15. Januar 2003**

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. (1) Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 15. Januar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Italienstudien erlassen. *)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Abschluss des Studiums, Bachelorgrad
§ 3	Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 6	Leistungsnachweise
§ 7	Bachelorarbeit
§ 8	Anmeldung zum Studienabschluss
§ 9	Zeugnis und Urkunde
§ 10	Ungültigkeit des Studienabschlusses oder einzelner Leistungen
§ 11	Inkrafttreten
Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und zugeordnete Leistungspunkte (LP)	
Anlage 2a: Zeugnis (Muster/deutsch)	
Anlage 2b: Zeugnis (Muster/italienisch)	
Anlage 3a: Urkunde (Muster/deutsch)	
Anlage 3b: Urkunde (Muster/italienisch)	

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Italienstudien.

§ 2

Abschluss des Studiums, Bachelorgrad

(1) Der Studienabschluss des Bachelorstudiengangs Italienstudien wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.

(2) Auf Grund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird vom Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin der Hochschulgrad *Bachelor of Arts* (abgekürzt *B.A.*) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Italienstudien beträgt 7 Semester. Die Studienordnung für den Bache-

lorstudiengang Italienstudien an der Freien Universität Berlin stellt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(2) Zur Feststellung des Studienabschlusses werden Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang mit Leistungspunkten (LP) gewichtet. Dabei werden als Ausbildungsformen die in § 8 Abs. (2) bis (5) der Studienordnung genannten Lehrveranstaltungen und das Berufspraktikum gemäß § 15 der Studienordnung berücksichtigt. Die erreichte Leistungspunktzahl wird den Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt. Prüfungsleistungen, für die Noten ausgewiesen werden, sind bestanden, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 bis 4,0) erfüllt sind.

(3) Es sind insgesamt 210 LP im Bachelorstudiengang Italienstudien nachzuweisen:

(a)	aus dem Kernbereich	92 LP
(b)	aus den drei Ergänzungsbereichen (Bausteinen) insgesamt	82 LP
(c)	aus dem Modul Geschichte/Politik	6 LP
(d)	aus der Bachelorarbeit	10 LP
(e)	aus der Allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifenden Studien (inkl. Berufspraktikum 8 LP)	20 LP

(4) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen sowie die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsanforderungen und die Vergabe der Leistungspunkte für die Bausteine werden von den jeweils zuständigen Einrichtungen im Benehmen mit dem Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften geregelt. Für die Prüfungsleistungen in den Ergänzungsbereichen gilt diese Ordnung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der vom Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften eingesetzte Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Aufgaben und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses sind in § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) geregelt.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 6 SfAP angerechnet.

(2) Für Nachweis, Benotung, Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und Maluspunkte gelten die Regelungen von § 13 SfAP.

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 23. April 2003 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2004 befristet worden.

(3) Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten die Regelungen von § 8 SfAP.

§ 6

Leistungsnachweise

(1) Prüfungsleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt.

(2) Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme das Erbringen bestimmter Leistungen voraus, die von den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltungen festgelegt werden und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis sowie zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben sind.

(3) Mögliche Leistungsnachweise sind in der Regel "kleine" und "große" Scheine.

(4) Ein "kleiner" Schein dokumentiert Arbeitsaufgaben wie das Verfassen von Protokollen, Zusammenfassen von komplexen wissenschaftlichen Texten, Kurzreferate oder andere Arbeiten, die dem Anspruch und dem zeitlichen Rahmen der genannten Leistungen entsprechen.

(5) Ein "großer" Schein dokumentiert Arbeitsaufgaben wie mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten oder andere Arbeiten, die dem Anspruch und dem zeitlichen Rahmen der genannten Leistungen entsprechen.

(6) Schriftliche Hausarbeiten, die in Proseminaren erstellt werden, umfassen, abhängig von den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, in der Regel 8 bis 12 Seiten. In Hauptseminaren umfassen schriftliche Hausarbeiten in der Regel 15 bis 20 Seiten.

(7) Der Umfang der oben genannten Arbeitsaufgaben ist der jeweiligen Studienphase angepasst. Bei der Aufgabenstellung ist stets auf den Italienbezug zu achten.

(8) Die Studierenden haben an einer Lehrveranstaltung "regelmäßig" teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungszeit versäumt haben. Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung hat durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis ihrer Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(9) Leistungsnachweise, deren Noten gemäß § 9 Abs. (2) in die Gesamtnote eingehen, werden unter Angabe der erbrachten Leistung differenziert benotet. Es gilt die Notenskala gemäß § 13 Abs. (6) SfAP.

(10) Die Abgabefrist für schriftlich ausgearbeitete Referate und Hausarbeiten endet in der Regel für das Sommersemester am 30. September, für das Wintersemester am 31. März.

(11) In Italien erbrachte Leistungen sind nach Maßgabe der Abs. (1) bis (10) in gleichwertiger Weise nachzuweisen.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzustellen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel im Kernbereich anzusiedeln, kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit einer zuständigen und prüfungsberechtigten Lehrkraft auch aus einem der gewählten Bausteine stammen.

(3) Die Bachelorarbeit sollte in der Regel aus einer besuchten Veranstaltung des 7. Fachsemesters in Berlin hervorgehen, kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit einer zuständigen und prüfungsberechtigten Lehrkraft auch aus einem frei gewählten Thema entstehen.

(4) Wird das Thema der Bachelorarbeit frei gewählt und geht die Arbeit nicht aus einer besuchten Veranstaltung hervor, muss die/der Studierende nach Abgabe der Bachelorarbeit zusätzlich eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten zum Thema der Arbeit absolvieren, die sicher stellt, dass die/der Studierende diese selbstständig verfasst hat und mit dem Thema vertraut ist. Die mündliche Prüfung wird von den prüfungsberechtigten Lehrkräften gemäß Abs. 8 abgenommen.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Arbeit soll etwa 20 Seiten umfassen. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb der Bearbeitungsdauer bewältigt werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Neben dem begründeten Antrag muss eine befürwortende Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers vorliegen. Der Zeitpunkt, zu dem das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben wird, ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Lehrkraft des Kernbereichs oder eines der am Studiengang beteiligten Bausteinfächer der Freien Universität Berlin betreut. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Die Betreuerin/der Betreuer hat die Pflicht, den Studierenden/die Studierende bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrkräften, die der Prüfungsausschuss bestellt, bewertet. Stimmen die beiden Bewertungen nicht überein, wird aus den beiden Notenwerten das arithmetische Mittel als Note der Bachelorarbeit gebildet.

§ 8

Anmeldung zum Studienabschluss

(1) Der Antrag zur Feststellung des Studienabschlusses ist beim zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften bis zu dem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu stellen. Dabei ist der Termin so festzulegen, dass alle für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. (1) erbracht und nachgewiesen werden können. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Studienberechtigung und der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 2 der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Italienstudien an der Freien Universität Berlin;
- b) Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang Italienstudien an der Freien Universität Berlin in den beiden der Anmeldung zum Studienabschluss vorausgehenden Semestern;
- c) Nachweise über Leistungen im Umfang von 210 Leistungspunkten gemäß § 3 Abs. (3);
- d) Nachweise über die Teilnahme an den beiden Studienfachberatungen gemäß § 9 Abs. (4) der Studienordnung.

Von der Vorlage des Nachweises gemäß Buchstabe b) kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin absehen.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften entscheidet über die Anmeldung zum Studienabschluss. Er teilt nach Prüfung des Antrages mit, ob die Unterlagen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. (1) erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die gemäß § 3 Abs. (3) geforderten Leistungspunkte nachgewiesen sind und die Anzahl von insgesamt 3 Maluspunkten nicht überschritten worden ist.

(2) Zur Ermittlung der Noten in den Modulen des Kernbereichs, der Ergänzungsbereiche (Bausteine) und des Moduls Geschichte/Politik gemäß § 3 Abs. (3) Buchstaben a) bis c) werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit der Zahl der jeweils zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Leistungspunkte und Noten, die in der Allgemeinen Berufsvorbereitung und in den fachübergreifenden Studien (inkl. Berufspraktikum) nachgewiesen werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten der Module gemäß Abs. (2) und der Bachelorarbeit mit den gemäß § 3 Abs. (3) vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und durch 190 dividiert. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Bei der Bildung der Noten gemäß Abs. (2) und (3) ist die Notenskala gemäß § 13 Abs. (6) SfAP anzuwenden.

(5) Es werden für den Studienabschluss je ein Zeugnis und eine Urkunde in deutscher und italienischer Sprache über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlagen 2 und 3 sowie ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 der Studienordnung ausgestellt. Auf Antrag wird für die Nachweise gemäß Satz 1 eine englische Übersetzung erstellt.

§ 10

Ungültigkeit des Studienabschlusses oder einzelner Leistungen

Hinsichtlich der Entscheidung über die Ungültigkeit des Studienabschlusses insgesamt oder einzelner Leistungen gilt § 8 Abs. (4) SfAP.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität in Kraft.

Anlage 1

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und zugeordnete Leistungspunkte (LP)

Legende

1. Verzeichnis der Abkürzungen

AB	= Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien
AM	= Aufbaumodul
BM	= Basismodul
G/P	= Geschichte/Politik
KG	= Kunstgeschichte
LP	= Leistungspunkt(e)
LW	= Literaturwissenschaft
MO	= Modul
MW	= Musikwissenschaft
RW	= Rechtswissenschaft
SP	= Sprachpraxis
SW	= Sprachwissenschaft
SWS	= Semesterwochenstunden
TW	= Theaterwissenschaft
WW	= Wirtschaftswissenschaft

2. Verzeichnis der Module

2.1 Kernbereich

SP - BM 01	Basismodul I	Sprachpraxis
SP - BM 02	Basismodul II	Sprachpraxis
SP - BM 03	Basismodul III	Sprachpraxis
SW - BM 01	Basismodul I	Sprachwissenschaft
SW - BM 02	Basismodul II	Sprachwissenschaft
SW - AM	Aufbaumodul	Sprachwissenschaft
LW - BM 01	Basismodul I	Literaturwissenschaft
LW - BM 02	Basismodul II	Literaturwissenschaft
LW - AM	Aufbaumodul	Literaturwissenschaft
SP/SW/LW - AM	Aufbaumodul	Italienische Philologie

2.2 Ergänzungsbereiche

2.2.1 Fächergruppe I

RW - BM	Basismodul	Rechtswissenschaft
RW - AM 01	Aufbaumodul I	Rechtswissenschaft
RW - AM 02	Aufbaumodul II	Rechtswissenschaft
WW - BM	Basismodul	Wirtschaftswissenschaft
WW - AM 01	Aufbaumodul I	Wirtschaftswissenschaft
WW - AM 02	Aufbaumodul II	Wirtschaftswissenschaft

2.2.2 Fächergruppe II

KG - BM 01	Basismodul I	Kunstgeschichte
KG - BM 02	Basismodul II	Kunstgeschichte
KG - AM 01	Aufbaumodul I	Kunstgeschichte
KG - AM 02	Aufbaumodul II	Kunstgeschichte
MW - BM 01	Basismodul I	Musikwissenschaft
MW - BM 02	Basismodul II	Musikwissenschaft
MW - AM 01	Aufbaumodul I	Musikwissenschaft
MW - AM 02	Aufbaumodul II	Musikwissenschaft
TW - BM 01	Basismodul I	Theaterwissenschaft
TW - BM 02	Basismodul II	Theaterwissenschaft
TW - AM 01	Aufbaumodul I	Theaterwissenschaft
TW - AM 02	Aufbaumodul II	Theaterwissenschaft
G/P - MO	Modul	Geschichte/Politik

2.3 Allgemeine Berufsvorbereitung

AB - MO	Modul	Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien
----------------	-------	---

SP – BM 01

Name des Moduls Basismodul I - Sprachpraxis

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen
sprachpraktische Übungen gemäß § 11 Abs. (2) der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Aufbau der sprachpraktischen Kompetenzen (Lesen, Verstehen, Sprechen, Schreiben, Übersetzen); allgemeine Kenntnisse zur italienischen Gesellschaft

Teilnahmevoraussetzungen

Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Bezugsrahmens des Europarats

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP	
Übung	2 SWS	mündliche Prüfung	2 LP	
Übung	2 SWS	Klausur	4 LP	
Übung	2 SWS	Kleiner Schein	2 LP	
gesamt	6 SWS		8 LP	

Basismodul I - Sprachpraxis **6 SWS / 8 LP**

SP – BM 02

Name des Moduls Basismodul II - Sprachpraxis

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen
sprachpraktische Übungen gemäß § 11 Abs. (2) der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Vertiefung der sprachpraktischen Kompetenzen mit Schwerpunkt im Bereich der Medien und der akademischen Sprache

Teilnahmevoraussetzungen

Basismodul I - Sprachpraxis

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP	
Übung	4 SWS	mündliche Prüfung / Referat	5 LP	
Übung	4 SWS	Großer Schein	7 LP	
gesamt	8 SWS		12 LP	

Basismodul II - Sprachpraxis **8 SWS / 12 LP**

SP – BM 03

Name des Moduls Basismodul III - Sprachpraxis

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen
sprachpraktische Übung gemäß § 11 Abs. (2) der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele
 Vertiefung der Sprachkompetenzen und gezieltes Training im Hinblick auf das Studienjahr in Rom

Teilnahmevoraussetzungen
 Basismodul II - Sprachpraxis

Lehr- und Lernformen /
Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP	
Übung	2 SWS	Großer Schein	4 LP	
gesamt	2 SWS		4 LP	

Basismodul III - Sprachpraxis **2 SWS / 4 LP**

SW – BM 01

Name des Moduls Basismodul I - Sprachwissenschaft

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen
Grundkurs und Proseminar oder Vorlesung gemäß § 11 Abs. (4) der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele
 Einführung in Terminologie, Theorien, Methoden und Anwendungen der allgemeinen und italianistischen Sprachwissenschaft

Teilnahmevoraussetzungen
 Grundkurs: keine
 Proseminar oder Vorlesung: erfolgreicher Abschluss des Grundkurses

Lehr- und Lernformen /
Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP	
Grundkurs	2 SWS	Großer Schein	4 LP	
Proseminar oder Vorlesung	2 SWS	Kleiner Schein	2 LP	
gesamt	4 SWS		6 LP	

Basismodul I - Sprachwissenschaft **4 SWS / 6 LP**

SW – BM 02

Name des Moduls Basismodul II - Sprachwissenschaft

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen

Überblicksvorlesung und Proseminar gemäß § 11 Abs. (4) der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Überblicksvorlesung: Die italienische Sprache

Proseminar: Vertiefung der Kenntnisse zu zentralen Themen der italienischen Sprachwissenschaft; Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit

Teilnahmevoraussetzungen

erfolgreicher Abschluss des Grundkurses von Basismodul I - Sprachwissenschaft

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP	
Überblicksvorlesung	2 SWS	Großer Schein	4 LP	
Proseminar	2 SWS	Großer Schein	4 LP	
gesamt	4 SWS		8 LP	

Basismodul II - Sprachwissenschaft **4 SWS / 8 LP**

SW – AM

Name des Moduls Aufbaumodul – Sprachwissenschaft

Studienphase Studienphase II

Veranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungen gemäß § 12 Abs. (1) Buchstabe a) der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Vertiefung der Kenntnisse zu sprachlichen Subsystemen des Italienischen bzw. zur Variationslinguistik; Erlernen italienischer sprachwissenschaftlicher Termini;

Vertrautheit mit für Italien spezifischen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase I

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen im Umfang von 12 LP

Leistungskontrolle

Entsprechende Leistungskontrollen, die den an der Universität Roma Tre besuchten Lehrveranstaltungen zugeordnet sind

Aufbaumodul - Sprachwissenschaft **12 LP**

LW – BM 01

Name des Moduls Basismodul I - Literaturwissenschaft

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen

Grundkurs und Proseminar gemäß § 11 Abs. (5) der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Einführung in Terminologie, Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft; Anwendung auf zentrale Themen der Literatur

Teilnahmevoraussetzungen

Grundkurs: keine

Proseminar: erfolgreicher Abschluss des Grundkurses

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP	
Grundkurs	2 SWS	Großer Schein	4 LP	
Proseminar	2 SWS	Kleiner Schein	2 LP	
gesamt	4 SWS		6 LP	

Basismodul I - Literaturwissenschaft **4 SWS / 6 LP**

LW – BM 02

Name des Moduls Basismodul II - Literaturwissenschaft

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen

Überblicksvorlesung und Proseminar gemäß § 11 Abs. (5) der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Überblicksvorlesung: Überblick über die italienische Literatur ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert

Proseminar: Vertiefung der Kenntnisse zu zentralen Themen der italienischen Literatur; Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit

Teilnahmevoraussetzungen

erfolgreicher Abschluss des Grundkurses von Basismodul I - Literaturwissenschaft

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP	
Überblicksvorlesung	2 SWS	Großer Schein	4 LP	
Proseminar	2 SWS	Großer Schein	4 LP	
gesamt	4 SWS		8 LP	

Basismodul II - I. Literaturwissenschaft **4 SWS / 8 LP**

LW – AM

Name des Moduls Aufbaumodul - Literaturwissenschaft

Studienphase Studienphase II

Veranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungen gemäß § 12 Abs. (1) Buchstabe b) der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Erweiterung des historischen Überblickswissens sowie systematisches Arbeiten an einem konkreten Gegenstand im Bereich der italienischen Literatur und gegebenenfalls bei entsprechender Wahl Einbeziehung anderer Medien;
Vertrautheit mit für Italien spezifischen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase I

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen im Umfang von 12 LP

Leistungskontrolle

Entsprechende Leistungskontrollen, die den an der Universität Roma Tre besuchten Lehrveranstaltungen zugeordnet sind

Aufbaumodul - Literaturwissenschaft **12 LP**

SP /SW/LW – AM

Name des Moduls Aufbaumodul - Philologie

Studienphase Studienphase III

Veranstaltungen

Hauptseminare (Literaturwissenschaft und/oder Sprachwissenschaft) und sprachpraktische Übung (Sprachpraxis) gemäß § 12 Abs. (2) der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Vertiefung und Differenzierung der Kenntnisse zur italienischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft; selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten an einem konkreten Gegenstand im Rahmen von Hauptseminaren;
Vertiefung der sprachpraktischen Fähigkeiten mit verstärkter Ausrichtung auf die Anforderungen der Arbeitswelt

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase II

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP	
Hauptseminar	2 SWS	Kleiner Schein	4 LP	
Hauptseminar	2 SWS	Großer Schein	8 LP	
Übung	2 SWS	Großer Schein	4 LP	
gesamt	6 SWS		16 LP	

Aufbaumodul - Philologie **6 SWS/16 LP**

RW – BM**Name des Moduls** Basismodul - Rechtswissenschaft**Studienphase** Studienphase I**Veranstaltungen**Grundkurs Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler und Grundkurs Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler gemäß § 13 Abs. (4) Nr. I der Studienordnung**Inhalte / Qualifikationsziele**

Einführung in die Grundlagen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts

Teilnahmevoraussetzungen

keine

Lehr- und Lernformen /**Art und Umfang der Lehrveranstaltungen**

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP	
Vorlesung	5 SWS	Klausur	18 LP	
Vorlesung	5 SWS			
gesamt	10 SWS		18 LP	

Leistungskontrolle

Der Stoff beider Vorlesungen wird in einer zusammenfassenden Klausur behandelt; der bei Bestehen der Klausur vergebene Leistungsnachweis fasst zwei Leistungsnachweise zusammen.

Basismodul - Rechtswissenschaft **10 SWS / 18 LP****RW – AM 01a (für Rechtswissenschaft als 1. Ergänzungsbereich)****Name des Moduls** Aufbaumodul Ia - Rechtswissenschaft (für Rechtswissenschaft als 1. Ergänzungsbereich)**Studienphase** Studienphase II**Veranstaltungen**

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen gemäß § 13 Abs. (5) Nr. I a der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Erweiterung des Grundlagenwissens aus dem Basismodul (Studienphase I) durch Erwerb von vertieften Spezialkenntnissen über Italiens völker- und/oder europarechtliche Beziehungen mit der Möglichkeit rechtsvergleichender Betrachtung der italienischen Rechtsordnung mit anderen Rechtssystemen

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase I

Lehr- und Lernformen /**Art und Umfang der Lehrveranstaltungen**

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen im Umfang von 12 LP

Leistungskontrolle

An der Universität Roma Tre übliche Leistungskontrollen

Aufbaumodul Ia - Rechtswissenschaft **12 LP**

RW – AM 01b (für Rechtswissenschaft als 2. oder 3. Ergänzungsbereich)

Name des Moduls Aufbaumodul Ib - Rechtswissenschaft
(für Rechtswissenschaft als 2. oder 3. Ergänzungsbereich)

Studienphase Studienphase II

Veranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen gemäß § 13 Abs. (5) Nr. I b der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Erweiterung des Grundlagenwissens aus dem Basismodul (Studienphase I) durch Erwerb von Spezialkenntnissen über Italiens völker- oder europarechtliche Beziehungen

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase I

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen im Umfang von 6 LP

Leistungskontrolle

An der Universität Roma Tre übliche Leistungskontrollen

Aufbaumodul Ib - Rechtswissenschaft **6 LP**

RW – AM 02

Name des Moduls Aufbaumodul II - Rechtswissenschaft

Studienphase Studienphase III

Veranstaltungen

Vorlesung gemäß § 13 Abs. (6) Nr. I der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Erweiterung der Kenntnisse in Europarecht, Völkerrecht oder Rechtsvergleichung bzw. grundlegende Kenntnisse zum Internationalen Prozessrecht oder zum Europäischen Wirtschaftsrecht in Ergänzung der Kenntnisse aus Studienphase I und II

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase II

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP	
Vorlesung	2 SWS	Klausur	4 LP	
gesamt	2 SWS		4 LP	

Aufbaumodul II - Rechtswissenschaft **2 SWS / 4 LP**

WW – BM

Name des Moduls Basismodul - Wirtschaftswissenschaft

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen

Vorlesungen und Übung gemäß § 13 Abs. (4) Nr. II der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Einführung in die Mikro- und Makroökonomie

Teilnahmevoraussetzungen

keine

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP	
Vorlesung (+ Tutorium)	2 (+ 2) SWS	Klausur	8 LP	
Vorlesung	3 SWS			
Vorlesung und Übung	5 SWS	Klausur	10 LP	
gesamt	10 (+2) SWS		18 LP	

Basismodul - Wirtschaftswissenschaft **10 SWS / 18 LP**

WW – AM 01a (für Wirtschaftswissenschaft als 1. Ergänzungsbereich)

Name des Moduls Aufbaumodul Ia - Wirtschaftswissenschaft
(für Wirtschaftswissenschaft als 1. Ergänzungsbereich)

Studienphase Studienphase II

Veranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen gemäß § 13 Abs. (5) Nr. II a der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Kenntnisse der internationalen Handelsbeziehungen, der Verflechtungen von Finanzmärkten und Arbeitsmärkten; Kenntnisse der Institutionen und Konzeptionen der internationalen Koordination von Wirtschaftspolitik; Fähigkeit, die nationale Wirtschaftspolitik als Teil der europäischen Wirtschaftspolitik einzuschätzen; Fähigkeit, die europäische Geldpolitik und ihre Wirkungen auf die nationalen Wirtschaften zu bewerten;

Kenntnisse der italienischen Wirtschaft und ihrer Bedeutung im europäischen Wirtschaftsraum, je nach Wahl des weiteren Teilmoduls spezifiziert auf Finanzpolitik, Arbeitsmarktpolitik bzw. Entwicklungspolitik

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase I

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen im Umfang von 12 LP

Leistungskontrolle

An der Universität Roma Tre übliche Leistungskontrollen

Aufbaumodul Ia - Wirtschaftswissenschaft **12 LP**

WW – AM 01b (für Wirtschaftswissenschaft als 2. oder 3. Ergänzungsbereich)

Name des Moduls Aufbaumodul Ib - Wirtschaftswissenschaft
(für Wirtschaftswissenschaft als 2. oder 3. Ergänzungsbereich)

Studienphase Studienphase II

Veranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen gemäß § 13 Abs. (5) Nr. II b der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Kenntnisse der internationalen Handelsbeziehungen, der Verflechtungen von Finanzmärkten und Arbeitsmärkten; Kenntnisse der Institutionen und Konzeptionen der internationalen Koordination von Wirtschaftspolitik; Fähigkeit, die nationale Wirtschaftspolitik als Teil der europäischen Wirtschaftspolitik einzuschätzen; Fähigkeit die europäische Geldpolitik und ihre Wirkungen auf die nationalen Wirtschaften zu bewerten

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase I

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen im Umfang von 6 LP

Leistungskontrolle

An der Universität Roma Tre übliche Leistungskontrollen

Aufbaumodul Ib - Wirtschaftswissenschaft **6 LP**

WW – AM 02

Name des Moduls Aufbaumodul II - Wirtschaftswissenschaft

Studienphase Studienphase III

Veranstaltungen

Vorlesung und Übung gemäß § 13 Abs. (6) Nr. II der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Kenntnisse der theoretischen Grundlagen sowie der Institutionen und Konzeptionen der monetären Integration; Fähigkeit, die Probleme der europäischen Geldpolitik und die Koordinationsprobleme der makroökonomischen Stabilisierung auf der nationalen Ebene zu referieren und zu beurteilen

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase II

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP
Vorlesung und Übung	4 SWS	Kleiner Schein	4 LP
gesamt	4 SWS		4 LP

Aufbaumodul II - Wirtschaftswissenschaft **4 SWS / 4 LP**

KG – BM 01

Name des Moduls Basismodul I - Kunstgeschichte

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen

Grundkurs, Vorlesung und Proseminar gemäß § 13 Abs. (4) Nr. III der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Einführung in die Terminologie, Theorien und Methoden der Kunstgeschichte;
Überblick über die italienische Kunstgeschichte; Vertiefung der Kenntnisse zu zentralen Themen der italienischen Kunstgeschichte; Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit

Teilnahmevoraussetzungen

Grundkurs: keine

Vorlesung: keine

Proseminar: erfolgreicher Abschluss des Grundkurses

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP
Grundkurs	2 SWS	Großer Schein	4 LP
Vorlesung	2 SWS	Kleiner Schein	2 LP
Proseminar	2 SWS	Großer Schein	4 LP
gesamt	6 SWS		10 LP

Basismodul I - Kunstgeschichte **6 SWS / 10 LP**

KG – BM 02

Name des Moduls Basismodul II - Kunstgeschichte

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen

Proseminar/Übung/Mentorium und mindestens eine weitere Lehrveranstaltung gemäß § 13 Abs. (4) Nr. III der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Vertiefung der Kenntnisse zu zentralen Themen der italienischen Kunstgeschichte

Teilnahmevoraussetzungen

erfolgreicher Abschluss des Grundkurses von Basismodul I - Kunstgeschichte

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP
Proseminar/Übung/ Mentorium	2 SWS	Großer Schein	4 LP
Weitere Lehrveranstaltung	2 SWS	Großer Schein	4 LP
gesamt	4 SWS		8 LP

oder

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP
Proseminar/Übung/ Mentorium	2 SWS	Großer Schein	4 LP
Weitere Lehrveranstaltung	2 SWS	Kleiner Schein	2 LP
Weitere Lehrveranstaltung	2 SWS	Kleiner Schein	2 LP
gesamt	6 SWS		8 LP

Basismodul II - Kunstgeschichte **4 - 6 SWS / 8 LP**

KG – AM 01**Name des Moduls** Aufbaumodul I - Kunstgeschichte**Studienphase** Studienphase II**Veranstaltungen**

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. (5) Nr. III der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Vertiefung der in Studienphase I erworbenen Kenntnisse in Kunstgeschichte

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase I

Lehr- und Lernformen /**Art und Umfang der Lehrveranstaltungen**

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen und bei entsprechender Wahl selbstständiges Arbeiten vor Originalen

Leistungskontrolle

Es müssen 6 LP nachgewiesen werden.

- a) An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen im Umfang von 4 - 6 LP mit entsprechenden Leistungskontrollen, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind.
- b) 2 LP können durch eine mündliche Prüfung in Berlin nachgewiesen werden, der ein Rechercheauftrag in Rom und Umgebung vor Originalen (nach Absprache mit Berlin) vorausgeht.

Modul a		
Art der Veranstaltung	Leistungskontrolle	LP
1 - 2 der an der Universität Roma Tre üblichen Lehrveranstaltungen	Entsprechende Leistungskontrolle/n, die der/den an der Universität Roma Tre besuchten Lehrveranstaltung/en zugeordnet ist/sind	4 LP
Rechercheauftrag in Rom und Umgebung vor Originalen	Kleiner Schein / mündliche Prüfung in Berlin	2 LP
gesamt		6 LP

oder

Modul b		
Art der Veranstaltung	Leistungskontrolle	LP
2 der an der Universität Roma Tre üblichen Lehrveranstaltungen	Entsprechende Leistungskontrollen, die den an der Universität Roma Tre besuchten Lehrveranstaltungen zugeordnet sind	6 LP
gesamt		6 LP

Aufbaumodul I - Kunstgeschichte **6 LP**

KG – AM 02

Name des Moduls Aufbaumodul II - Kunstgeschichte

Studienphase Studienphase III

Veranstaltung
Hauptseminar gemäß § 13 Abs. (6) Nr. III der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Vertiefung der in Studienphase I und II erworbenen Kenntnisse zu zentralen Themen und Methoden der Kunstgeschichte mit Schwerpunkt Italien

Teilnahmevoraussetzungen
Abschluss der Studienphase II

Lehr- und Lernformen /
Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP
Hauptseminar	2 SWS	Kleiner Schein	4 LP
gesamt	2 SWS		4 LP

Aufbaumodul II - Kunstgeschichte **2 SWS / 4 LP**

MW – BM 01

Name des Moduls Basismodul I - Musikwissenschaft

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen
Grundkurse gemäß § 13 Abs. (4) Nr. IV der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Einführung in Harmonielehre und Kontrapunkt; syntaktische Grundlagenkenntnisse zur Analyse von musikalischen Partituren

Teilnahmevoraussetzungen
keine

Lehr- und Lernformen /
Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP
Grundkurs	2 SWS	Großer Schein	4 LP
Grundkurs	2 SWS	Großer Schein	4 LP
gesamt	4 SWS		8 LP

Basismodul I - Musikwissenschaft **4 SWS / 8 LP**

MW – BM 02

Name des Moduls Basismodul II - Musikwissenschaft

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen

Proseminare und Vorlesung gemäß § 13 Abs. (4) Nr. IV der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Einführung in Fragestellungen der Musikgeschichte;
Einführung in die Methoden und Arbeitstechniken der Musikwissenschaft

Teilnahmevoraussetzungen

keine

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP
Proseminar	2 SWS	Großer Schein	4 LP
Proseminar	2 SWS	Großer Schein	4 LP
Proseminar	2 SWS	Kleiner Schein	2 LP
gesamt	6 SWS		10 LP

Basismodul II - Musikwissenschaft **6 SWS / 10 LP**

MW – AM 01

Name des Moduls Aufbaumodul I - Musikwissenschaft

Studienphase Studienphase II

Veranstaltungen

Zwei an der Universität Roma Tre üblichen Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. (5) Nr. IV der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Vertiefung der in Studienphase I erworbenen Kenntnisse in Musikgeschichte; Anwendung und Konkretisierung der erlernten musikwissenschaftlichen Methoden

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase I

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen im Umfang von 6 LP

Leistungskontrolle

Entsprechende Leistungskontrollen, die den an der Universität Roma Tre besuchten Lehrveranstaltungen zugeordnet sind

Aufbaumodul I - Musikwissenschaft **6 LP**

MW – AM 02

Name des Moduls Aufbaumodul II - Musikwissenschaft

Studienphase Studienphase III

Veranstaltung

Hauptseminar gemäß § 13 Abs. (6) Nr. IV der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Vertiefung der in Studienphase I und II erworbenen Kenntnisse in Musikgeschichte mit Schwerpunkt Italien und in musikwissenschaftlichen Methoden

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase II

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP
Hauptseminar	2 SWS	Kleiner Schein	4 LP
gesamt	2 SWS		4 LP

Aufbaumodul II - Kunstgeschichte **2 SWS / 4 LP**

TW – BM 01

Name des Moduls Basismodul I - Theaterwissenschaft

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen

Vorlesung und Proseminar gemäß § 13 Abs. (4) Nr. V der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Einführung in Terminologie, Theorien und Methoden der Theaterhistoriographie; Anwendung auf europäische Theaterformen einer bestimmten Epoche

Teilnahmevoraussetzungen

keine

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP
Vorlesung	2 SWS	Kleiner Schein	2 LP
Proseminar	4 SWS	Großer Schein	8 LP
gesamt	6 SWS		10 LP

Basismodul I - Theaterwissenschaft **6 SWS / 10 LP**

TW - BM 02

Name des Moduls Basismodul II - Theaterwissenschaft

Studienphase Studienphase I

Veranstaltungen

Proseminar gemäß § 13 Abs. (4) Nr. V der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Einführung in Terminologie, Theorien und Methoden der Aufführungsanalyse;
Anwendung auf aktuelle Aufführungen

Teilnahmevoraussetzungen

keine

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP
Proseminar	4 SWS	Großer Schein	8 LP
gesamt	4 SWS		8 LP

Basismodul II - Theaterwissenschaft **4 SWS / 8 LP**

TW - AM 01

Name des Moduls Aufbaumodul I - Theaterwissenschaft

Studienphase Studienphase II

Veranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. (5) Nr. V der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Vertiefung der in Studienphase I erworbenen Kenntnisse in Theaterwissenschaft;
Anwendung und Konkretisierung der erlernten theaterwissenschaftlichen Methoden

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase I

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen im Umfang von 6 LP

Leistungskontrolle

Entsprechende Leistungskontrollen, die den an der Universität Roma Tre besuchten Lehrveranstaltungen zugeordnet sind

Aufbaumodul I - Theaterwissenschaft **6 LP**

TW – AM 02

Name des Moduls Aufbaumodul II - Theaterwissenschaft

Studienphase Studienphase III

Veranstaltungen

Hauptseminar gemäß § 13 Abs. (6) Nr. V der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Erweiterung und Differenzierung der in Studienphase II erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Schwerpunkt Italien; selbstständige Bearbeitung und angemessene Diskussion theaterwissenschaftlicher Gegenstände in spezifischen Kontexten

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase II

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Art der Veranstaltung	Umfang	Leistungskontrolle	LP
Hauptseminar	2 SWS	Kleiner Schein	4 LP
gesamt	2 SWS		4 LP

Aufbaumodul II - Theaterwissenschaft **2 SWS / 4 LP**

G/P – MO

Name des Moduls Modul - Geschichte/Politik

Studienphase Studienphase II

Veranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. (5) Nr. VI der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Kenntnisse zur italienischen Geschichte und/oder zum gegenwärtigen politischen System Italiens; Positionierung Italiens im europäischen Kontext in historischer und/oder politischer Perspektive

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss der Studienphase I

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

An der Universität Roma Tre übliche Lehrveranstaltungsformen im Umfang von 6 LP

Leistungskontrolle

Entsprechende Leistungskontrollen, die den an der Universität Roma Tre besuchten Lehrveranstaltungen zugeordnet sind

Modul - Geschichte/Politik **6 LP**

AB – MO

Name des Moduls Modul - Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien

Studienphase Studienphase I und III

Veranstaltungen

Übungen zur Allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien gemäß § 5 Abs. (8) der Studienordnung

Inhalte / Qualifikationsziele

Ausbildung und Weiterentwicklung allgemeiner berufsorientierter Qualifikationen und weiterer Schlüsselqualifikationen

Teilnahmevoraussetzungen

keine

Lehr- und Lernformen /

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen

Modul a		
Art der Veranstaltung	Leistungskontrolle	LP
Übung zur Allgemeinen Berufsvorbereitung aus dem Kernbereich oder aus einem Ergänzungsbereich	der Veranstaltung entsprechende Leistungskontrollen	4 LP
2 Übungen zu einer weiteren Fremdsprache	den Veranstaltungen entsprechende Leistungskontrollen	8 LP
gesamt		12 LP

oder

Modul b		
Art der Veranstaltung	Leistungskontrolle	LP
2 Übungen zur Allgemeinen Berufsvorbereitung aus dem Kernbereich und/oder aus einem Ergänzungsbereich	der Veranstaltung entsprechende Leistungskontrollen	8 LP
2 Übungen zum Bereich „Kommunikation“	den Veranstaltungen entsprechende Leistungskontrollen	4 LP
gesamt		12 LP

oder

Modul c		
Art der Veranstaltung	Leistungskontrolle	LP
Übung zur Allgemeinen Berufsvorbereitung aus dem Kernbereich oder aus einem Ergänzungsbereich	der Veranstaltung entsprechende Leistungskontrollen	4 LP
2 Übungen zum Bereich „Kommunikation“	den Veranstaltungen entsprechende Leistungskontrollen	4 LP
1- 2 Übungen zum Bereich „Schreibkompetenz“ und/oder zu betriebswirtschaftlichen Grundlagen	der/den Veranstaltung/en entsprechende Leistungskontrollen	4 LP
gesamt		12 LP

Modul - Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien **12 LP**

Anlage 2a

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften

Zeugnis

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat die Anforderungen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Italienstudien

vom 15. Januar 2003 (FU-Mitteilungen /2003) erfüllt.

Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Studienbereichen wurden wie folgt bewertet:

Module	Leistungspunkte (LP)	Note
Kernbereich: Italienische Philologie	92 LP	
1. Ergänzungsbereich: _____	30/34 LP	
2. Ergänzungsbereich: _____	24/28 LP	
3. Ergänzungsbereich: _____	24/28 LP	
Modul Geschichte/Politik	6 LP	
Bachelorarbeit	10 LP	
Thema der Bachelorarbeit:		

Die Gesamtnote lautet _____

Weitere prüfungsrelevante Leistungen:

Allgemeine Berufsvorbereitung/fachübergreifende Studien	12 LP
Praktikum (8 Wochen)	8 LP

Berlin, den _____

.....
 Dekan/in des
 FB Philosophie und Geisteswissenschaften

.....
 Die/Der Vorsitzende des
 Prüfungsausschusses

Notenskala:

1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Facoltà di Filosofia e Scienze Umane

D i p l o m a

Nome e cognome

nato/a il _____ a _____

ha soddisfatto ai requisiti in conformità all'ordinamento degli esami
per il corso di laurea breve Bachelor

Studi Italiani

del 15 gennaio 2003 (Comunicazioni F.U. /2003) .

Le prove d'esame dei singoli ambiti disciplinari sono state valutate come segue:

Moduli	Crediti (CFU)	Voto
Ambito disciplinare fondamentale: Filologia italiana	92 CFU	
1° ambito complementare: _____	30/34 CFU	
2° ambito complementare: _____	24/28 CFU	
3° ambito complementare: _____	24/28 CFU	
Modulo Storia/Politica	6 CFU	
Tesina di Bachelor	10 CFU	
Tema della tesina:		

Voto finale _____

Ulteriori elementi rilevanti ai fini degli esami:

Preparazione professionale generale / studi interdisciplinari	12 CFU
Stage (8 settimane)	8 CFU

Berlino, li _____

.....
(II/La Preside della Facoltà di Filosofia e Scienze Umane)

.....
(II/La Presidente della commissione esaminatrice)

Scala di valutazione:

1,0 – 1,5 eccellente; 1,6 – 2,0 ottimo; 2,1 – 3,0 buono; 3,1 – 3,5 soddisfacente; 3,6 – 4,0 sufficiente

Anlage 3a

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften

U r k u n d e

Frau/Herrn

geboren am

in

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Der Abschluss wurde gemäß der Prüfungsordnung vom 15. Januar 2003
(FU-Mitteilungen Nr. 00/2003) für den **Bachelorstudiengang Italienstudien**

mit der Gesamtnote

erworben.

Berlin, den

.....
Dekan/in des
FB Philosophie und Geisteswissenschaften

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Notenskala:

1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Facoltà di Filosofia e Scienze Umane

D i p l o m a

A

nato/a il

a

viene conferito il titolo di

Bachelor of Arts (B.A.)

Il titolo di studi è stato conseguito, in conformità all'ordinamento degli esami del 15 gennaio 2003

(Comunicazioni F.U. Numero 00/2003) per il

corso di laurea breve / Bachelor Studi italiani

con la votazione finale di

Berlino, li

.....
(Il/La Preside della Facoltà di Filosofia e Scienze Umane)

.....
(Il/La Presidente della commissione esaminatrice)

Scala di valutazione:

1,0 – 1,5 eccellente; 1,6 – 2,0 ottimo; 2,1 – 3,0 buono; 3,1 – 3,5 soddisfacente; 3,6 – 4,0 sufficiente